

Gerichts



Zeitung.

Das Gesetz unsere Waffe,
Gerechtigkeit unser Ziel.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.
In Berlin einschließl. 2 Mark 40 Pf.
Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Inserate:
die viergespaltene Petitzeile 40 Pf.,
die ganze Seite 210 Mark.

Berlag und Expedition:
Gustav Behrend (Germann Förstner)
Berlin C., Rosstraße 30.

Zeitschrift
für
Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege
des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)
je 2-3 Bogen Folio.

Verantwortlicher Redacteur:
W. Quanter in Berlin.

Dienstag, den 10. Oktober.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

Der Zündwarenhandlcr Mascha hatte in einem Hause, in welchem der Tischler Friedrich August Grothe als Vicewirt angestellt war, einen Geschäftsfeller gemietet. Den übrigen Hausbewohnern schien aber der Zündwarenhandlcr doch ein sehr gefährlicher Nachbar zu sein; denn sehr oft deuteten starke Schwefelgerüche, welche aus dem Mascha'schen Kellerfenster emporstiegen, an, daß der Feuerwerker im Keller seine Waren herstellte. Den Mietern war es klar, daß ein geringes Versehen des Mascha die schwersten Folgen für das ganze Haus nach sich ziehen könnte.

Die Hausbewohner malten deshalb wiederholt dem Hauswirt die drohende Gefahr in möglichst dunklen Farben, so daß der Wirt selbst den dringenden Wunsch hegte, den Mascha wieder loszuwerden. Natürlich war hieran nicht zu denken, wenn der Zündwarenfabrikant nicht einwilligte; denn der Kontrakt war einmal abgeschlossen, und der Mieter hatte das vollkommenste Recht, in seiner Werkstätte die notwendigen Arbeiten vorzunehmen.

Der Wirt beauftragte deshalb den Vicewirt, mit Mascha zu sprechen und ihm die Räumung des Kellers nahezu legen. Grothe begab sich alsbald zu Mascha und suchte ihn zum Fortziehen zu bewegen. Seine Bemühungen hatten den gewünschten Erfolg nicht nur nicht, sondern Mascha erlittete auch noch Strafantrag wegen versuchter Nötigung. Er behauptete nämlich, daß der Wirt den Keller an einen Gastwirt zu einem noch höheren Mietspreis vermietet habe, und daß ihm deshalb der fernere Aufenthalt in seinen Mietsräumen verleidet werden solle. Der Vicewirt habe ihm nämlich gedroht, daß die Mieter gegen ihn, Mascha, bei der Polizei Strafanzeige wegen seines feuergefährlichen Treibens erstatten wollten.

Der Staatsanwalt ging sogar noch einen Schritt weiter als Mascha. Diese Behörde war nämlich der Ansicht, daß wirklich den Vicewirt kein anderer Grund geleitet haben könne als der, den Keller zu einem höheren Preise zu vermieten, als er dem Kontrakt nach zu fordern berechtigt gewesen. Der Vermögensvorteil, welchen er erlirbt habe, sei somit ein rechtswidriger, und es liege deshalb nicht versuchte Nötigung, sondern versuchte Erpressung vor. Wenn auch ursprünglich diese Anklage nicht nur gegen den Vicewirt, sondern auch gegen den Hauswirt als Auftraggeber des Grothe gerichtet werden sollte, so wurde doch später von der Ausdehnung der Anklage auf den Hauswirt Abstand genommen.

Im gestrigen Termin bestritt der Angeklagte mit aller Entschiedenheit, gegen Mascha auch nur die geringste Drohung gebraucht zu haben. Es sei ihm garnicht in den Sinn gekommen, den Zündwarenhandlcr auch nur im mindesten beeinflussen zu wollen, und höchstens habe er gesprächsweise erklärt, daß sehr leicht die übrigen Mieter sich bei der Polizei beschweren könnten, da sie den Betrieb des Mascha für einen sehr gefährlichen hielten, und daß dann vielleicht der Keller von der Polizei geräumt werden dürfte.

Mascha dagegen behauptete, daß Grothe ihm in ganz bestimmter Form die Drohung ausgesprochen habe, die Mieter würden gegen ihn mit Hilfe der Polizei vorgehen, wenn er nicht mache, daß er fortkomme. Er wisse das genau; denn wenn Grothe nur gesagt hätte, die Mieter könnten sich möglicherweise bei der Polizei beschweren, so hätte doch für ihn, Mascha, wahrhaftig kein Grund vorgelegen, ärgerlich zu werden, oder gar den Strafantrag zu stellen.

Der Staatsanwalt war der Ansicht, daß nach der bestimmten Aussage des Zeugen an der Schuld des Angeklagten kein Zweifel sein könne. Habe es aber in der Absicht des Angeklagten gelegen, den Mascha zum Rücktritt von seinem Kontrakt zu bewegen, um den Keller höher vermieten zu können, so liege auch das Er-

streben eines rechtswidrigen Vermögensvorteils vor. Er, der Staatsanwalt, beantrage deshalb 8 Tage Gefängnis.

Der Gerichtshof war anderer Ansicht. Es stehe hier Aussage gegen Aussage. Sowohl der Angeklagte als auch der Zeuge seien unbestraft, und deshalb liege doch nicht der geringste Grund vor, dem Zeugen mehr zu glauben als dem Angeklagten. Es sei übrigens auch beim besten Willen nicht ersichtlich, welchen Vermögensvorteil der Angeklagte von der ganzen Geschichte hätte ziehen sollen; denn dem Angeklagten habe es doch vollkommen gleichgültig sein können, ob Mascha oder ein Gastwirt den Keller bewohnten. Aus diesen Gründen sei der Angeklagte freigesprochen worden.

Landgericht II.

Zweite Strafkammer.

Durch ein Zusammentreffen einer Reihe unglücklicher Zufälligkeiten ereignete sich am 10. September v. J. in der Maagenstraße ein Unglücksfall, dem beinahe ein Menschenleben zum Opfer gefallen wäre.

Der 16 jährige Schlosserlehrling Fritz Fröhlich hatte am 10. September v. J. mit dem Gesellen Lindstädt ein schweres eisernes Thor einzusetzen. Während der Geselle sich im Innern des Thorwegs befand, um dort mittels eines Lotes die Stellung des Flügels auszumessen, mußte der Lehrling auf der Straße Aufstellung nehmen, um das Thor zu halten.

Als der Geselle mit dem Lote fertig war, warf er das Lot, welches aus einem Pfundstück und einem Bindfaden bestand, auf die Straße. Gleich darauf sah der Lehrling einen Arbeiter vorübergehen, das Lot aufheben und in die Tasche stecken. Er war der Ansicht, daß er den Diebstahl verhindern und seinen Lehrherrn vor Verlusten bewahren müsse; deshalb trat er von seinem Posten zurück und eilte dem Arbeiter einige Schritte nach.

Zufällig ließ aber auch in demselben Augenblick der Geselle den Thorflügel los, um ein Werkzeug zu holen, welches einige Schritte von ihm entfernt auf der Erde lag. Da nun der Thorflügel auf keiner Seite mehr einen Halt hatte, stürzte die etwa 1½ Centner schwere Eisenmaße nach der Straße zu um.

Unglücklicherweise ging aber in derselben Sekunde der dreijährige Knabe des Gastwirts Graf vorüber, und die schwere Thür schlug dem Kinde auf den Kopf; hätte nicht der Geselle noch im letzten Augenblick hinzuspringen, die fallende Thür ergreifen und dadurch die Gewalt des Falles erheblich herabmildern können, so wäre das Kind zweifellos durch die Last zermalmt worden. Aber auch trotz des Eingreifens des Lindstädt erlitt der Knabe so schwere Verletzungen, daß die Erhaltung seines Lebens geradezu ein Wunder ist.

Für den Unfall wurde der Schlosserlehrling verantwortlich gemacht. Die Anklagebehörde nahm an, daß er diejenige Aufmerksamkeit, zu welcher er durch seine Stellung besonders verpflichtet war, aus den Augen gelassen habe, und deshalb erhielt Fröhlich eine Anklage wegen fahrlässiger Körperverletzung.

In der gestrigen Verhandlung trat der Vater des Verletzten als Nebenkläger auf. Er gab an, daß er dem Arzt wegen der Krankheit des Kindes etwa 14—15 Mk. bezahlt habe; gleichwohl beanspruche er eine Buße von 150 Mk., da er doch auch für seine Bemühungen zc. etwas haben müsse. Im Gerichtsjaal erregte dieser Antrag sichtlich Unwillen, da es so ausseh, als wolle der Nebenkläger mit der tödlichen Verletzung seines Kindes ein möglichst glänzendes Geschäft machen.

Der Geselle Lindstädt bekundete, nach seiner Ansicht habe der Lehrling nicht gesehen, daß er, Lindstädt, von dem Thore zurückgetreten sei. Ein anderer Zeuge glaubte dies dagegen doch annehmen zu müssen, da ja die Thür eine durchbrochene Arbeit gewesen sei, durch welche die beiden Schlosser sich hätten gegen-

seitig sehen können. Es wurde aber festgestellt, daß ja der Lehrling den Diebstahl beobachtet und deshalb dem Gesellen keine Aufmerksamkeit zugewendet hatte, und daß der Geselle erst in demselben Augenblick von dem Thore zurückgetreten war, in welchem der Lehrling dem Diebe nachließ.

Der Staatsanwalt beantragte das Schuldig, da eine Fahrlässigkeit vorliege. Der Angeklagte habe aber entschieden nicht die Tragweite seiner Handlungsweise voraussehen können; deshalb sei ein Verweis wohl eine ausreichende Sühne.

Der Gerichtshof sprach jedoch auch diese milde Strafe nicht aus, sondern erkannte auf Freisprechung. Der Angeklagte habe den Gesellen an der Thür arbeiten und gleich darauf den Diebstahl gesehen; er habe sich nicht sagen können, daß der Geselle sofort zurücktreten werde, sondern habe die Thüre für genügend gesichert gehalten und deshalb den Jünder des Lotes verfolgt. Der Nebenkläger wurde unter diesen Umständen mit seinem Antrag auf Zubilligung einer Buße abgewiesen.

Zur Wahl des Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft.

Das heutige deutsche Aktiengesellschaftsrecht nach dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 hat den Aufsichtsrat zu einem notwendigen Organ, Daseinsbestandteil einer Aktiengesellschaft sowie einer Kommanditgesellschaft auf Aktien gemacht.

Nach Artikel 191, 224 Handelsgesetzbuchs müssen diese Gesellschaften einen Aufsichtsrat von mindestens drei Mitgliedern haben. Dr. Ring sagt hierzu in seinem Kommentar, 2. Auflage, Seite 492: „Die Mitgliederzahl kann durch das ursprüngliche oder rechtswirksam abgeänderte Statut beliebig erhöht werden, insbesondere auch so, daß sie zwischen der gesetzlichen oder einer anderweit zulässigen Mindest- und einer Höchstgrenze sich bewegt. . . . Wird die Mitgliederzahl durch Statutenänderung erhöht, so darf, streng genommen, die Wahl des hinzutretenden Mitgliedes, weil sie nur auf dem Statut ruht, nicht vor Eintragung des Abänderungsbeschlusses in das Handelsregister (Artikel 204) stattfinden; keinesfalls ist das danach gewählte Mitglied befugt, vor Eintragung des Beschlusses als solches zu funktionieren.“

Letzteres wird von niemanden in Zweifel gestellt, dagegen ist es fraglich, was denn Dr. Ring mit dem „streng genommen“ meint; soll es gehen, oder soll es nicht gehen?

In einem eine bekannte rheinische Aktiengesellschaft betreffenden Fall ist es „streng“ genommen worden. Man hatte es für zweckmäßig erachtet, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder oder Aufsichtsräte von 7 auf 9 zu erhöhen. Es wurde auf die Tagesordnung einer Generalversammlung gesetzt: Statutenänderung: Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Aufsichtsrats von 7 auf 9. Wahl der zwei Mitglieder des Aufsichtsrates. In dieser Weise wurde die Tagesordnung erledigt. Als die Statutenänderung eingetragen war, wurde die bereits erfolgte Wahl in ihrer Gültigkeit angezweifelt, weil sie vor der Eintragung in das Handelsregister stattgefunden habe und erst mit der Eintragung der Statutenänderung zu Kräften komme. Letzteres ist richtig, aber mit Recht ist gegen die Bedenkllichkeit, betreffend die Gültigkeit der Wahl, bemerkt worden:

Ist es nicht ein auf allen Gebieten des Rechts anerkannter Grundsatz, daß Rechte und Stellen Personen vorbehalten werden können, die noch nicht existieren? Können nicht im Testament Kinder zu Erben eingesetzt werden, die noch garnicht zur Welt gekommen sind? Können nicht Geistliche für Stellen ordiniert werden, die noch garnicht vakant sind? Warum sollen nicht hier Personen erwählt werden können für Stellen, die auch noch nicht rechtswirksam bestehen? Wenn eine Generalversammlung der Aktionäre die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder um zwei Stellen vermehrt, wenn das